

IN DER VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN AHO SL-02

GILT - SOWEIT NICHTS ANDERES VEREINBART IST - DARÜBERHINAUS FOLGENDER VERTRAGSINHALT:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Versicherte Kosten (Nebenkosten)

Abbruch- und Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Entsorgungskosten sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

3. Fußboden- und Wandheizungen/Solaranlagen

Schäden an oder durch das Wärmeabgabesystem von Fußboden- und Wandheizungen und/oder Solaranlagen zur Wasseraufbereitung sind abweichend von Art 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) mitversichert.

Die Bruchschäden am Rohrsystem dieser Anlage sind mitversichert; der Kostensatz ist abweichend von Art 8, Abs 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden auf eine Heizungsschleife erweitert.

4. Ableitungen

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungen auch außerhalb der Gebäude ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

5. Soforthilfe

Bei Schäden über der in der Police genannten Summe leistet die Oberösterreichische eine Soforthilfe bis zur Höhe der in der Police ausgewiesenen Summe auch ohne Vorliegen eines Reparaturnachweises. Der Nachweis über die vollständige Instandsetzung der versicherten Sachen ist vom Versicherungsnehmer innerhalb der im Einzelfall mit dem Versicherer vereinbarten Frist zu erbringen.

6. Erweiterter Neuwertsatz

Es gilt vereinbart, dass der Zeitwert der zu Wohnzwecken dienenden Gebäude mindestens 40 % beträgt. In einem Schadenfall erfolgt daher - bei Wohnhäusern auch für Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff - die Entschädigung zum Neuwert.

Nicht bewohnte - es sei denn, sie werden entsprechend gewartet - oder zum Abbruch bestimmt Wohnobjekte fallen nicht unter diese Regelung.